

Neue Förderrichtlinien für erneuerbare Energien und Heizungsmodernisierung

Fördergelder als Investitionsanreiz

Die „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien“ vom 20. August 1999 ist für die SHK-Branche von doppelter Bedeutung. So stellt der Bund nicht nur für Solaranlagen, Wärmepumpen, Feuerungsanlagen für Biomasse etc. Fördergelder und Darlehen bereit, sondern im selben Programm auch für Maßnahmen zur Heizungsanlagenmodernisierung, sofern diese in Verbindung mit der Errichtung einer Solar- oder Wärmepumpenanlage erfolgt. Also ein doppelter Investitionsanreiz für Endkunden. Nachfolgend die zentralen Bestimmungen der Förderrichtlinien. Nicht ausgeführte Textpassagen und Kapitel sind mit (. . .) gekennzeichnet.



„Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien“

1 Zuwendungszweck

1.1 Im Interesse einer zukunftsfähigen, nachhaltigen Energieversorgung und angesichts der nur begrenzten Verfügbarkeit fossiler Energieressourcen sowie aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes ist es erforderlich, den Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien im Energiemarkt zu erhöhen. Dazu muß die Marktdurchdringung von Technologien der erneuerbaren Energien gestärkt werden. Hierzu bedarf es eines Anreizes für private Abnehmer solche Technologien zu nutzen.

Deshalb fördert der Bund den stärkeren Einsatz erneuerbarer Energien nach Maßgabe dieser Richtlinien und der vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuschüsse oder Darlehen: Solarkollektoranlagen, Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse und Biogasanlagen, Wasserkraftanlagen, Photovoltaikanlagen für Schulen, Wärmepumpenanlagen sowie Anlagen zur Nutzung der oberflächenfernen Geothermie.

Ein zentrales Ziel der Förderung nach diesen Richtlinien ist es, durch Investitionsanreize für private Nutzer, beim Programm „Sonne in der Schule“ auch Schulen, den Absatz von Technologien der erneuerbaren Energien im Markt zu stärken und so zur Senkung deren Kosten und zur Verbesserung deren Wirtschaftlichkeit beizutragen. Im Interesse dieser Zielsetzung werden die Fördersätze der Richtlinien jährlich überprüft, um sie der Marktentwicklung anzupassen.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Zuwendungen besteht nicht. Sie

werden, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungsfähig sind:

2.1.1 Die Errichtung und Erweiterung von **Solarkollektoranlagen** einschließlich Speicher- und Luftkollektoren zur Warmwasserbereitung, zur Raumheizung sowie zur Bereitstellung von Prozeßwärme – soweit mit Ausnahme von Speicher- und Luftkollektoren – die Anlagen mit einem geeigneten Funktionskontrollgerät bzw. einem Wärmemengenzähler ausgestattet sind.

2.1.2 Die Errichtung handbeschickter Anlagen zur Verfeuerung **fester Biomasse** zur

Raumheizung (mit und ohne Warmwasserbereitung) bis zu einer installierten Nennwärmeleistung von 50 kW, soweit es sich bei der Anlage um eine Zentralheizungsanlage mit flüssigem Wärmeträgermedium handelt und das Wärmespeichervolumen mindestens 50 Liter je kW Heizleistung beträgt.

2.1.3 Die Errichtung automatisch beschickter Anlagen zur Verfeuerung **fester Biomasse** zur Wärmeerzeugung – bei Anlagen bis zu einer installierten Nennwärmeleistung von 50 kW nur, soweit es sich um eine Zentralheizungsanlage handelt – oder zur kombinierten Wärme- und Stromerzeugung (Kraft-Wärme-Koppelung) ab einer Nennwärmeleistung von 3 kW.

2.1.4 Die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung und Nutzung von **Biogas** aus Biomasse land-, forst- und fischwirtschaftlichen Ursprungs sowie aus Biomasse aus dem Ernährungsgewerbe zur Stromerzeugung oder zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung (Kraft-Wärme-Koppelung).

2.1.5 Die Errichtung, Erweiterung und Reaktivierung von **Wasserkraftanlagen** bis zu einer installierten Nennleistung von 500 kW.

2.1.6 Die Errichtung von elektrischen **Wärmepumpenanlagen** zur Raumheizung und/oder Warmwasserbereitung, soweit sie mit regenerativ erzeugtem Strom betrieben werden.

2.1.7 Maßnahmen zur **Energieeinsparung an Gebäuden** in Kombination mit Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 (Errichtung und Erweiterung von Solarkollektoranlagen) oder Nummer 2.1.6 (Errichtung von Wärmepumpenanlagen). Es können gefördert werden:

Wärmeschutzmaßnahmen:

- Dämmung von Dach und Außenwänden,
- Fenstererneuerung

Maßnahmen zur Wohnungslüftung:

- Einbau von Wärmerückgewinnungsanlagen

Maßnahmen zur

Heizungsanlagenmodernisierung:

- Installation von Niedertemperatur-Heizkesseln oder Brennwertkesseln, wenn der zu ersetzende Kessel mindestens 10 Jahre alt ist.

2.1.8 Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der **Tiefengeothermie** oder Übernahme des Bohrrisikos und ohne Förderung der Wärmeverteilung durch Nah- und Fernwärmenetze.

2.1.9 Die Errichtung netzgekoppelter **Photovoltaikanlagen** (Programm „Sonne in der Schule“) ab einer installierten Spitzenleistung von um 1 kWp (Wattpeak-Nennleistung der Solarmodule nach Herstellerangaben).

2.2 (. . .)

3 Antragsberechtigte

3.1 Antragsberechtigte sind Privatpersonen, freiberuflich Tätige sowie kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen nach der Definition der Europäischen Gemeinschaften (Ausnahmen sind im begründeten Einzelfall möglich), die

– Eigentümer, Pächter oder Mieter der Anlagen sind, auf denen die Anlagen gemäß Nummer 2.1 errichtet, erweitert oder reaktiviert werden sollen

oder

– Energiedienstleister (Kontraktoren) für die Anlagen sind, die bei den vorstehend genannten Antragsberechtigten errichtet, erweitert oder reaktiviert werden sollen, sofern diese bestätigen, daß sie über die Antragsstellung in Kenntnis gesetzt worden sind.

Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich überwiegend im Eigentum von Gebietskörperschaften (z. B. des Bundes, eines Bundeslandes oder einer Kommune) befinden.

3.2 Antragsberechtigigt sind bei Anlagen gemäß Nummer 2.1.9 (Programm „Sonne in der Schule“) für Berufsschulen, Technikerschulen, Berufsbildungszentren, überbetriebliche Ausbildungsstätten bei den Kammern (. . .)

3.3 – 3.5 (. . .)

4 Voraussetzungen für die Förderung

4.1 Mit dem Vorhaben darf vor Antragstellung nicht begonnen werden. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

4.2 Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 (Solarkollektoranlagen) können nur gefördert werden, wenn der Kollektor einen Mindestertrag von 350 kWh/m² pro Jahr (bei einem solaren Deckungsanteil von 40 % für den Standort Würzburg) hat.

4.3 – 4.5 (. . .)

4.6 Maßnahmen nach Nummer 2.1.6 (Wärmepumpenanlagen) können gefördert werden, wenn die Anlagen mit einem H-FCKW-freien Arbeitsmittel/Kältemittel betrieben werden (H-FCKW = teilhalogenier-

ter Fluorchlorkohlenwasserstoff). Eine vom Installateur/Planer (Anlagenbauer) zu bestätigende unter den jeweiligen Standortbedingungen errechnete Jahresarbeitszahl ist nachzuweisen, die bei

– Luft-/Luft- und Luft-/Wasser-Wärmepumpen mindestens 3,3

– Wasser-/Wasser-Wärmepumpen mindestens 4,1 und

– Sole-/Wasser-Wärmepumpen mindestens 3,8

betragen muß.

Der für den Betrieb der Wärmepumpe notwendige, gemäß Nummer 2.1.6 regenerativ zu erzeugende Strom, kann selbst hergestellt werden oder von einem Dritten bezogen werden, hierüber ist ein Nachweis zu führen.

4.7 Wärmeschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Heizungsanlagenmodernisierung nach Nummer 2.1.7 (Energieeinsparung) können gefördert werden, wenn die Gebäude vor Inkrafttreten der Wärmeschutzverordnung 1995 vom 16. August 1994 (BGBl. S. 613) errichtet wurden und nach Durchführung der Maßnahme die Anforderungen gemäß Anlage 3 der Wärmeschutzverordnung bzw. der Heizungsanlagenverordnung vom 22. März 1994 eingehalten werden.

Bei Wärmerückgewinnungsanlagen muß eine Primärenergieeinsparung von mindestens 60 % erreicht werden. Dies ist durch die bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik nachzuweisen.

4.8 Die Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.7 werden nicht gefördert, wenn dafür aus anderen öffentlichen Mitteln des Bundes, der Bundesländer oder der Kommunen Zulagen, Investitionskostenzuschüsse oder Betriebskostenzuschüsse gewährt werden (Kumulierungsverbot). Das gleiche gilt, wenn bei diesen Maßnahmen für ein erzeugten und ins Netz eingespeisten Strom eine Vergütung gewährt wird, die über die Mindestvergütung nach dem Stromeinspeisungsgesetz hinausgeht (. . .)

4.9 (. . .)

5 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Zuschuß oder als Darlehen.

6 Umfang und Höhe der Förderung und Verfahren bei Zuschüssen

6.1 Folgende Maßnahmen werden mit Festbeträgen durch nicht rückzahlbare Zuschüsse gefördert (Projektförderung):

Info + Info + Info + Info + Info +

Die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien vom 20. August 1999 wurde im Bundesanzeiger Nr. 162 vom 31. August 1999, S. 15137, veröffentlicht. Der vollständige Text ist z. B. auf der Internet-Homepage des Bundesamt für Wirtschaft (BAW), <http://www.bawi.de> (unter Menüpunkt „Aktuelles“ das Stichwort „Aktuelle Förderprogramme“ anklicken) zu finden.

6.1.1 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 (**Solarkollektoranlagen**) wird bei Errichtung und Erweiterung von Flachkollektoranlagen bis 100 m² installierte Kollektorfläche und bei Errichtung und Erweiterung von Vakuumröhrenkollektoranlagen bis 75 m² installierte Kollektorfläche ein Zuschuß gewährt:

– Bei Errichtung von Flachkollektoranlagen in Höhe von 250 DM je m² installierte Kollektorfläche

– bei Errichtung von Vakuumröhrenkollektoranlagen ein Zuschuß in Höhe von 325 DM je m² installierte Kollektorfläche,

– bei Erweiterung in Höhe von 100 DM je m² zusätzlich errichtete Kollektorfläche. Zusätzlich wird bis zum 31. Dezember 2000

– für ein geeignetes Funktionskontrollgerät ein Zuschuß von 150 DM,

– für einen Wärmemengenzähler ein Zuschuß von 300 DM gewährt.

6.1.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 (handbeschickte Anlagen zur Verfeuerung **fester Biomasse**) wird ein Zuschuß von 80 DM je kW errichtete installierte Nennwärmeleistung gewährt.

6.1.3 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 (automatisch beschickte Anlagen zur Verfeuerung **fester Biomasse**) wird bei Anlagen bis zu einer Nennwärmeleistung von 100 kW ein Zuschuß gewährt:

– von 120 DM je kW errichtete installierte Nennwärmeleistung mindestens jedoch 4000 DM je Einzelanlage,

– zusätzlich von 360 DM je kW errichtete installierte elektrische Leistung bei Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen.

6.1.4 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.6 (**Wärmepumpenanlagen**) wird

– bei gleichzeitiger Errichtung einer Heizungsanlage ein Zuschuß von 200 DM je kW installierte Heizleistung bis einschließlich 13 kW und darüber hinaus von 100 DM je kW,

– in den Fällen, in denen nicht gleichzeitig eine Heizungsanlage errichtet wird, ein Zuschuß von 100 DM je kW gewährt.

Der Förderhöchstbetrag beträgt 20 000 DM je Einzelanlage. Bei drehzahlgeregelten Wärmepumpenanlagen gilt die Heizleistung bei Nenndrehzahl, bei allen übrigen Wärmepumpenanlagen ist die Heizleistung auf folgende Umgebungsbedingungen zu beziehen:

– Luft-/Luft und Luft-/Wasser-Wärmepumpenanlagen A 20/A 35 und A 20/W 35, Luft-/Wasser-Wärmepumpenanlagen A2/W 35

– Wasser-/Wasser-Wärmepumpenanlagen W 10/W 35

– Sole-/Wasser-Wärmepumpenanlagen B 0/W 35

6.1.5 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.9 (**Photovoltaikanlagen für Schulen**) wird ein einmaliger Festbetrag von 6000 DM je Einzelanlage gewährt).

6.1.6 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.7 (**Energieeinsparung an Gebäuden**) wird ein Zuschuß gewährt, wenn solche Maßnahmen in Kombination mit der Errichtung oder Erweiterung einer Solarkollektoranlage (Nummer 2.1.1) bis 100 m² installierte Kollektorfläche bei Flachkollektoranlagen und bis 75 m² installierte Kollektorfläche bei Vakuumröhrenkollektoranlagen oder mit der Errichtung einer Wärmepumpenanlage (Nummer 2.1.6) durchgeführt werden. Der Zuschuß wird maximal in Höhe des Betrages gewährt, mit dem die Errichtung oder Erweiterung einer Solarkollektoranlage nach Nummer 2.1.6 bezuschußt wird, und darf 20 % der Kosten für die Maßnahme nach Nummer 2.1.7 nicht überschreiten.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das

*Bundesamt für Wirtschaft (BAW)
Frankfurter Str. 29–31, 65760 Eschborn/Ts.*

oder
Postfach 51 71, 65726 Eschborn

Internet: <http://www.bawi.de>

Telefon (0 61 96) 40 40

Telefax (0 61 96) 9 42 26

Faxabruf:

(02 21) 30 31 21 91 → Richtlinien

(02 21) 30 31 21 92 → Antragsformular
Solarkollektoranlagen

(02 21) 30 31 21 93 → Antragsformular
Biomasseanlagen

(02 21) 30 31 21 94 → Antragsformular
Wärmepumpenanlagen

(02 21) 30 31 21 95 → Antragsformular
„Sonne in der Schule“

6.3 Anträge für Zuschüsse sind auf dem Vordruck 2000 zu stellen, der aus dem Internet oder per Fax abgerufen oder vom Bundesamt für Wirtschaft angefordert werden kann. Es ist nicht zulässig, den Antrag mittels Telefax, Telex oder E-Mail zu stellen.

6.4 Anträge können bis zum 15. Oktober 2002 gestellt werden.

6.5 (. . .)

6.6 Die Zuwendungsbescheide werden, getrennt nach den Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge beim Bundesamt für Wirtschaft (BAW) erteilt (...)

6.7 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des Nachweises der Betriebsbereitschaft der Anlage einschließlich verlangter Funktionskontrollen (vgl. Nummer 2.1.1) sowie des Nachweises über die neue oder zusätzlich errichtete Kollektorfläche, die installierte Nennwärmeleistung oder der neu oder zusätzlich installierten Nennleistung und der vom durchführenden Unter-

nehmen in Rechnung gestellten Kosten und der Erklärung des Antragstellers über die Inanspruchnahme sonstiger öffentlicher Mittel bis zum im Bewilligungsbescheid angegebenen Termin gegenüber der Bewilligungsbehörde. Die genannten Unterlagen gelten als Verwendungsnachweis.

6.8 (. . .)

7 Umfang und Höhe der Förderung und Verfahren bei Darlehen

7.1 Folgende Maßnahmen werden durch Darlehen gefördert:

- Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 (Solar Kollektoranlagen) bei Errichtung und Erweiterung von Flachkollektoranlagen mit mehr als 100 m² installierte Kollektorfläche Vakuumröhrenkollektoranlagen mit mehr als 75 m² installierte Kollektorfläche
- Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 (auto-

matisch beschickte Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse) bei Errichtung von Anlagen mit einer installierten Nennwärmeleistung von mehr als 100 kW.

- Maßnahmen nach Nummer 2.1.4 (Biogasanlagen).
- Maßnahmen nach Nummer 2.1.5 (Wasserkraftanlagen).
- Maßnahmen nach Nummer 2.1.8 (Anlagen zur Nutzung der oberflächenfernen Geothermie)
- Maßnahmen nach Nummer 2.1.7 (Energieeinsparung an Gebäuden) in Kombination mit der Errichtung oder Erweiterung von Solarkollektoranlagen (2.1.1) von mehr als 100 m² installierte Kollektorfläche bei Flachkollektoren und von mehr als 75 m² installierte Kollektorfläche bei Vakuumröhrenkollektoren.

Förderfähig sind die Investitionskosten.

7.2 – 7.6 (. . .)

8 Weitere Regelungen (. . .)